

### Stellungnahme zur Haltung einheimischer Vögel

Der Vorstand der DO-G wendet sich einhellig gegen Bestrebungen, das Halten auch solcher einheimischer Singvögel grundsätzlich zu untersagen, die weder in ihrem Bestand gefährdet noch in ihrer Haltung als schwierig zu bezeichnen sind. Ein Verbot, solche Arten zu halten, wäre nach unseren heutigen Kenntnissen durch kein stichhaltiges Argument zu rechtfertigen und widerspräche darüber hinaus den auf die Förderung der Forschung auf allen Teilgebieten der wissenschaftlichen Vogelkunde gerichteten Zielen der DO-G.

In Anbetracht unverantwortlicher Vogelverluste im Handel, vor allem beim Import, unterstützt die DO-G alle Bestrebungen, diesen insgesamt einzuschränken und Mißstände zu beseitigen. Der Fang weniger Exemplare von nicht im Bestand gefährdeten und nicht schwierig zu haltenden Arten im Rahmen von Ausnahmegewilligungen wird dagegen befürwortet. Ein Fernziel sollte sein, bestimmte Vogelarten von erfahrenen Vogelliehabern züchten zu lassen, so daß in absehbarer Zeit (vergleichbar mit einer entsprechenden Regelung in England) möglicherweise auf die Entnahme solcher Vögel aus der Natur verzichtet werden kann.

Die Haltung von Vögeln in Menschenobhut ist mit der wissenschaftlichen Ornithologie und mit dem Vogelschutz seit geraumer Zeit eng verknüpft. Eine naturnahe Vogelhaltung leistet auch heute wichtige Beiträge zur Kenntnis der Vögel: Vor allem die Verhaltensforschung und die moderne Vogelzugforschung, aber auch andere Forschungsrichtungen, verdanken der Vogelhaltung laufend wichtige Impulse. Auch für die praktische Vogelschutzarbeit bei der Pflege verletzter Vögel und bei der Nachzucht bestimmter Arten ist die genaue Kenntnis der Haltebedingungen absolute Voraussetzung. Dies gilt besonders für die gefährdeten oder in Freiheit nahezu verschwundenen Vogelarten, die heute nur dann erhalten und vermehrt werden können, wenn durch frühere Haltung ihre Ansprüche hinlänglich bekannt sind.

Solche Kenntnisse können jedoch nur dann vermittelt und weiter ausgebaut werden, wenn die Haltung einheimischer Vögel gesetzlich nicht völlig verboten wird und — je nach den jeweiligen Verhältnissen und Möglichkeiten — Ausnahmegewilligungen zum Fang und zur Haltung häufiger Vogelarten erteilt werden. Die Haltung seltener Arten zu reinen Forschungszwecken sollte gesetzlich besser geregelt werden und darf keinesfalls völlig verboten werden.